

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.11.2015

### Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Betriebsrente? Es kommt darauf an...

Gerne streitet sich der (künftige) Betriebsrentner über die Höhe seiner Rente. Schon häufiger hatte sich der Pensionssenat des Bundesarbeitsgerichts dabei mit der Frage der Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten zu befassen. Denn bei einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung wird die Betriebsrente nach oben angehoben. Das Bundesarbeitsgericht hatte sich nun in drei Fällen wieder mit dieser Frage zu befassen (BAG, 10.11.2015 - 3 AZR 575/14, 74/14 sowie 576/14) und kam zu dem Schluss, dass eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten nicht zu beanstanden ist, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied gleichzeitig auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen.

### Der Fall

Bei der Beklagten (Arbeitgeber) gilt eine als Betriebsvereinbarung abgeschlossene Versorgungsordnung, wonach die Höhe der Betriebsrente u.a. von der Einreihung in eine der 21 Versorgungsgruppen abhängt. Die Zuordnung der Angestellten zu den Versorgungsgruppen richtet sich nach sog. Rangstufen, die Zuordnung der Arbeiter nach sog. Arbeitswerten. Bis zur Versorgungsgruppe 14 können in die Versorgungsgruppen sowohl Arbeiter als auch Angestellte eingereiht werden.

Der Kläger, der in die Versorgungsgruppe 10 eingereiht ist, beehrte mit seiner Klage die Einordnung in eine höhere Versorgungsgruppe.

### Das Urteil

Ohne Erfolg, denn nach Auffassung der obersten Arbeitsrichter verstößt die Versorgungsordnung der Beklagten nicht gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die unterschiedliche Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen knüpft an die bei Erlass der Versorgungsordnung geltenden unterschiedlichen Vergütungssysteme für beide Beschäftigtengruppen an. Entgegen der Ansicht des Klägers wurden die Arbeiter bei der konkreten Zuordnung zu den Versorgungsgruppen auch nicht gegenüber den Angestellten unzulässig benachteiligt. Die Betriebsparteien haben die Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen anhand der von den Arbeitnehmern durchschnittlich erreichbaren Vergütungen vorgenommen. Dies ist nicht zu beanstanden.

### Hinweis für die Praxis

Das Urteil überrascht nicht. Denn eine "Ungleichbehandlung" aufgrund objektiver Unterscheidungsmerkmale, die allerdings substantiiert vorgetragen werden müssen, ist ständige Rechtsprechung des BAG. Dies gilt auch für eine Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten. Es gilt allerdings im Umkehrschluss auch: Wer "ungleich" behandeln möchte, sollte dafür "gute", d.h. objektiv nachvollziehbare Gründe haben und dies auch dokumentieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)